



FAKULTÄT FÜR
INFORMATIK

Datenschutz in der Schule



Was ist Datenschutz?

- ursprünglich: Schutz des Einzelnen vor dem Missbrauch **personenbezogener** Daten
- heute: Recht des Einzelnen auf **informationelle Selbstbestimmung**
- Bedeutung gestiegen durch technische Entwicklung und erhöhtes Informationsbedürfnis des Staates Basis: Grundgesetz Art. 1 und 2 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit)

Was steht im Datenschutzgesetz?

- Grundlage für den Datenschutz an öffentlichen Einrichtungen: DSGVO
- ausführliche Begriffsbestimmung
- regelt Zulässigkeit von Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung
- beschreibt dazu notwendige technische und organisatorische Maßnahmen
- listet Rechtsgrundlagen für Datenerhebung, -verarbeitung, –nutzung und -übermittlung auf
- beschreibt Durchführung des Datenschutzes
- listet die Rechte der Betroffenen auf
- Sonderregelungen

Was sind personenbezogene Daten?

- Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- **persönliche Grunddaten:** Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand
- **Familiendaten:** Angaben über Familienangehörige
- **Daten über Einkommen und Vermögen:** Einkommenshöhe, Schulden, Lohnpfändungen
- **Daten über die Ausbildung:** Schulbildung, Abschlüsse, Prüfungen
- **besondere Kenntnisse und Fähigkeiten:** Führerschein, Fremdsprachen

Was sind personenbezogene Daten?

- **berufliche Daten:** Berufsausbildung, Berufsbezeichnung
- **Gesundheitsdaten:** Krankheiten, Grad der Erwerbsunfähigkeit, Kuren, besondere Empfindlichkeiten
- **soziale Daten:** Ehrenämter, Funktionen in Verbänden
- **Daten über Rechtsverstöße:** Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Führerscheinentzug
- **Werturteile:** „guter Kunde“, „treuer Arbeitnehmer“, „schwieriger Umgang“
- **Arbeitsdaten:** Arbeitszeiten, Abwesenheitszeiten, erbrachte Leistungen
- **besondere Arten personenbezogener Daten:** rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben

Wer ist verantwortlich?

- Datenschutzbeauftragter ist weisungsfrei und wirkt auf die Beachtung des Datenschutzes hin, verantwortlich ist die öffentliche Stelle
- Personalrat hat Mitbestimmungsrecht: Informationsrecht, Überwachungsrecht, Mitbestimmung bei technischen Überwachungsmaßnahmen
- jeder Einzelne ist für seine Handlungen verantwortlich, bei Minderjährigen entscheiden die Eltern
- Einwilligung, aber kann sie in einem Arbeitsverhältnis „freiwillig“ sein?

Zulässigkeit der Erhebung, -verarbeitung und -nutzung

- Einwilligung
- lt. DSGVO oder anderer Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet
- aber immer: schutzwürdige Interessen der Betroffenen gegenüber dem Interesse der verantwortlichen Stelle abwägen, Betroffene können sich wehren
- obiges gilt nicht für die Verfassungsschutzbehörde, öffentliche Stellen der Polizei im Rahmen von Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung, Finanzverwaltung (im gesetzlichen Rahmen)

Zulässigkeit - Einwilligung

- freie Entscheidung
- Betroffene müssen auf Zweck hingewiesen werden
- Hinweis auf Folgen der Verweigerung
- Schriftform oder unter besonderen Umständen andere angemessene Form (z.B. Internet)
- muss hervorgehoben werden, falls sie zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt wird
- bei besonderen Arten personenbezogener Daten muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung, DSGVO §10

- zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle liegt und **für die Zwecke, für die Daten erhoben** wurden
- für **andere Zwecke** nur bei gesetzlicher Grundlage, Einwilligung oder:
 - wenn es offensichtlich im Interesse des Betroffenen liegt
 - Angaben auf Richtigkeit überprüft werden müssen (bei Indizien)
 - Daten aus allgemein zugänglichen Quellen stammen
 - zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl
 - zur Verfolgung von Straftaten, Vollstreckung, Vollzug
 - Abwehr von schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Rechte anderer Personen
- zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung unter bestimmten Bedingungen

Videoüberwachung

- Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume zulässig zur Wahrnehmung des Hausrechtes, zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen, **wenn schutzwürdige Interessen Betroffener nicht überwiegen**
- Beobachtung muss kenntlich gemacht werden
- Verarbeitung personenbezogener Daten nur für festgelegte Zwecke
- Daten sind zu löschen, wenn sie für den Zweck nicht mehr erforderlich sind bzw. Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind

Videüberwachung

- keine Überwachung der Beschäftigten
- keine dauernde Speicherung der Aufzeichnungen
- keine Weitergabe an andere IuK-Systeme
- Löschung am Tagesende
- Beschäftigtenvertretung erhält Zugang zu Monitoren
- genaue Information der Beschäftigten
- Abschaffung der Videüberwachung, wenn es andere Sicherungsmaßnahmen gibt

Rechte der Betroffenen, §15 DSGVO

- Auskunftsrecht
- Teilweise eingeschränkt bei Übermittlung an Verfassungsschutzbehörden, BND, etc.
- Keine Auskunft bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, anderer Personen
- Betroffener kann verlangen, dass die Auskunft dem Landesbeauftragten für Datenschutz erteilt wird
- Auskunft ist kostenfrei
- Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung
- Recht auf Schadensersatz (begrenzt auf 125.000 Euro)
- jedermann kann sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden

Datengeheimnis, §5 DSGVO

- untersagt es den Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, diese Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen
- Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- Führen des Verfahrensverzeichnis
- Vorabkontrolle durchführen
- Mitarbeiter schulen
- Ist im nötigen Umfang von anderen Aufgaben freizustellen
- technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um gesetzliche Anforderungen zu gewährleisten (Hinwirken darauf)

Datenschutz im Schulgesetz (§84a)

- (1) **Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht** können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte.
- (2) Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten **gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten** der Bürger vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152), soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes

Datenschutz im Schulgesetz (§84a)

(3) Die **Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Schülervertretungen und die Elternvertretungen** dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und der Fürsorgeaufgaben sowie für internationale und nationale Schulleistungsuntersuchungen und für die externe Evaluation gemäß § 11a erforderlich ist; die gleiche Berechtigung haben auch die **unteren Gesundheitsbehörden**, soweit sie Aufgaben nach den §§ 37 und 38 wahrnehmen, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit sie Aufgaben nach § 71 wahrnehmen. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert weiterverarbeiten oder nutzen. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf im Rahmen seiner Aufgaben personenbezogene Daten der Lehrkräfte erheben, verarbeiten und nutzen.

Datenschutz im Schulgesetz (§84a)

(3a) Die **Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte** sowie die schulischen **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet**, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie bei internationalen, nationalen, landeszentralen und regionalen Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a Abs. 1 teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden.

Die **Erziehungsberechtigten sind verpflichtet**, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Datenschutz im Schulgesetz (§84a)

- (4) Das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigungen, Sperrungen oder Löschung von Daten wird für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt. Die Einsicht in Unterlagen kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit es zum Schutze Dritter erforderlich ist.
- (5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Auskunftspflicht, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt und die Periodizität zu regeln.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

Datenschutz in der Schule

- Landesbeauftragter hat Schulen nach Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften geprüft
- in einem Gymnasium und in einer Berufsschule gab es keinen Datenschutzbeauftragten, obwohl automatisierte Verfahren zur DV verwendet werden
- wurde sofort nachgeholt, deshalb keine Beanstandung
- Alle Schulen sollen dringend prüfen, ob sie einen Datenschutzbeauftragten brauchen!
- Veröffentlichung von personenbezogenen Sportergebnissen, Projektteilnahmen u.ä. im Schulgebäude und im Internet: nur mit Einwilligung des Betroffenen!

Datenschutz in der Schule

- Einführung einer einheitlichen Schulverwaltungssoftware, Landesbeauftragter in Entwicklung einbezogen
- u.a. zentrale Datenbank, Schüleridentifikationsnummern, schulübergreifende Plausibilitätsprüfungen (Mehrfachbewerbungen)
- Rückschluss aus statistischen Daten durch technische Verfahren verhindern
- es wird bezweifelt, ob die zentrale Datenbank erforderlich ist, Vorlage des Originalzeugnisses könnte Mehrfachbewerbungen auch verhindern, Datenübergabe elektronisch von abgebender an aufnehmende Schule
- Wie lange sollen Daten zentral gespeichert werden?
- Landesbeauftragter regt differenzierte gesetzliche Grundlage an, Verfahren und Datenumfang klar definieren

Datenschutz in der Schule

- Datenübermittlung von Schulen an Sportvereine: keine gesetzliche Grundlage für Übermittlung personenbezogener Daten, nur zulässig mit Einwilligung der Betroffenen
- bedenklich: notwendige Einwilligung auch für weitere Verwendung der übermittelten Daten für einen nur grob umrissenen Adressatenkreis
- Kinder können nicht am Sportabzeichen teilnehmen, wenn Weitergabe an Dritte nicht befürwortet wird
- neues Formular, auf dem alle anderen Adressaten bis auf für das Sportabzeichen notwendige gestrichen werden dürfen

Praxishandbuch Schuldatenschutz

- <https://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.php>
- spezielle Vorschriften des Schulgesetzes und der DSVO Schule
- einzelne Fragestellungen, verschiedene Schulformen
- EDV-Nutzung im Schulunterricht
- Schulhomepage
- Datenverarbeitung im häuslichen Bereich

Fragestellungen Schuldatenschutz

- Telefonlisten – Erhebung, Übermittlung, nur Telefonnummer?
- Fotos in der Schule
- Übermittlung von Daten an andere Stellen oder Personen
- Unterlagen LRS – verschlossen aufbewahren
- dienstliche Notebooks – schriftliche Genehmigung, Verschlüsselung
- Datensicherung
- Regelungen für Nutzung des Internets im Unterricht
- Protokolldaten
- DV im häuslichen Bereich der Lehrkräfte

Datenschutz im Unterricht

- Thema wird im Fach Informatik und Wahlpflichtkurs „Moderne Medienwelten“ angesprochen (lt. **Bek. des MK vom 12.03.2009-34-82111-2**)
- empfohlene Links vom Datenschutzbeauftragten des Landes:
www.klicksafe.de
www.datenparty.de
jugendinfo.de/pass-auf-dich-auf
www.mobbing.net/cybermobbing.htm
www.lida.brandenburg.de
www.secure-it.nrw.de

Datenschutz im Unterricht

- Soziale Netzwerke: gefährden die Privatsphäre, Datenschutz als Bildungsaufgabe: Hinwirken auf mehr Medienkompetenz (Wissens- und Wertevermittlung)
- Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich

„Minderjährige in sozialen Netzwerken besser schützen“

Datenschutz im Unterricht

- Medienbildung in der Schule (Beschluss der KMK März 2012)
<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/medien/medienentwicklung/pdf/Beschluss-Empfehlung-Medienbildung-08-03-2012.pdf>
- Netzwerk Medienkompetenz Sachsen-Anhalt
<http://www.medien-kompetenz-netzwerk.de/index.php/component/content/article/27-empfehlung/148-medienbildung>
- neben Schulausbildung und Lehrerfortbildung sind auch Lehrerausbildung, Erwachsenenbildung und Verbraucherbildung relevant
- Vorschläge: Ergänzung der Lehramtsstudiengänge, Rahmenrichtlinien, Lehrpläne, Unterrichtsmodule mit Querschnittsinhalten, Medienberater auf Landkreisebene, Broschüren zum Thema Sozial Netzwerke, Medienkompetenzführerschein, Einbeziehung externer Experten in den Unterricht

Erste Schweizer Datenschutzmeisterschaft

- Geschichte im Comicstil als Begleithandlung
- Jeder kann die eingereichten Beiträge der anderen Teilnehmer lesen und bewerten
- NetLa-Kampagne wurde initiiert vom Rat für Persönlichkeitsschutz
- Lehrmaterial und Arbeitsblätter:
<http://www.netla.ch/de/menu-blau/downloads/lehrmaterial.html>
- <http://www.netla.ch/de/home.html>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.ovgu.de